

## **Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterholz**

Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten

### **I.**

Der Landkreis Osterholz hat als Träger der Regionalplanung für seinen Bereich ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen (§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 06.12.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 456)). Der Landkreis ist dieser Verpflichtung zuletzt mit der Aufstellung seines RROP 2011 nachgekommen, das am 27.10.2011 in Kraft getreten ist.

### **II.**

Regionale Raumordnungsprogramme sind Änderungen und einer Neuaufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms unverzüglich anzupassen (§ 5 Absatz 3 Satz 3 NROG). Das Landes-Raumordnungsprogramm wurde zuletzt mit der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) in der Fassung vom 26.09.2017 geändert und am 06.10.2017 im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt neu bekanntgemacht.

Der Landkreis Osterholz hat unabhängig von dieser gesetzlichen Anpassungspflicht vor dem Hintergrund regionaler Erfordernisse Überarbeitungsbedarf des RROP festgestellt.

Daher soll das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufgestellt werden. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms wird durch die öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet (§ 3 Absatz 1 NROG).

### **III.**

Aufgabe des Regionalen Raumordnungsprogramms ist es, die anhaltend hohe Raumbeanspruchung zu koordinieren und dabei Nutzungskonflikte frühzeitig zu lösen sowie die für die kommenden Jahre angestrebte raumbezogene Entwicklung textlich und zeichnerisch als Ziele und Grundsätze der Raumordnung darzustellen.

Dabei sollen die grenzübergreifenden raumbedeutsamen Bezüge und Verflechtungen des Landkreises Osterholz in der Metropolregion Nordwest sowie insbesondere in der Region Bremen besonders berücksichtigt werden.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm zu entwickeln. Dabei sind die im Landes-Raumordnungsprogramm für den Planungsraum enthaltenen Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das Landes-Raumordnungsprogramm dies nicht ausschließt, näher festzulegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NROG).

Daneben sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die durch das Landes-Raumordnungsprogramm den Regionalen Raumordnungsprogrammen vorbehalten sind. Es können weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Grundsätzen und Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms nicht widersprechen (§ 5 Absatz 3 Satz 2 NROG).

Bei der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Umwelt zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz – ROG). Das Regionale Raumordnungsprogramm

wird aus einer beschreibenden und einer zeichnerischen Darstellung (Maßstab 1:50.000) bestehen. Eine Begründung mit Umweltbericht wird beigefügt.

#### IV.

Das Regionale Raumordnungsprogramm hat Festlegungen zu treffen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums (§ 7 Absatz 1 ROG). Als Schwerpunkte bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind insbesondere folgende Aspekte zu nennen:

- Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen Flächen für die Kleigewinnung für den Küstenschutz als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung – Klei festzulegen. Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat für einzelne Landkreise eine Grobabschätzung des zukünftigen Kleibedarfes für den Küstenschutz vorgenommen. In Anlehnung an diese fachliche Grundlage sollen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Klei festgelegt werden.
- Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes förmlich festgelegte Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und vorläufig gesicherte ÜSG als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen. Seit Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2011 wurden Überschwemmungsgebiete an verschiedenen Gewässern im Landkreis Osterholz förmlich festgelegt oder vorläufig gesichert.
- Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm sollen zur vorsorgenden Anpassung an die Folgen des Klimawandels in sturmflutgefährdeten Gebieten Möglichkeiten der Risikovor-sorge gegen Überflutungen in die Abwägung mit anderen Belangen einbezogen werden. Dies gilt auch in durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebieten. Bereiche mit besonders hohem Gefährdungspotenzial sollen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden. Es wird geprüft, ob im Landkreis Osterholz entsprechende Festlegungen erforderlich sind.
- Die im Landes-Raumordnungsprogramm inzwischen festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung sind ins Regionale Raumordnungsprogramm zu übernehmen und dabei zu konkretisieren.
- Die im Landes-Raumordnungsprogramm inzwischen festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund sind ins Regionale Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts zu übernehmen und zu konkretisieren. Zusätzlich sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.

Neben der Anpassung an aktualisierte Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms werden bei der Neuaufstellung des RROP dessen bisherige Festlegungen überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Dazu zählen

- Festlegungen zur gesamträumlichen Entwicklung des Landkreises (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landkreises, Einbindung in die Metropolregion Nordwest und Einbindung in die Region Bremen)
- Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur (Festlegung der Zentralen Orte, Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Siedlungsstruktur, Wohnstandorte und Standorte der gewerblichen Wirtschaft)

- Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen (Klimaschutz und Klimaanpassung, Küsten- und Hochwasserschutz, Boden- und Gewässerschutz, Schutz des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, Freiraumschutz, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung, landschaftsgebundene Erholung und Tourismus, Wasserversorgung)
- Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale (Mobilität, Verkehr, Logistik, Kommunikation und Energie)

## V.

Der Landkreis Osterholz unterrichtet mit dieser öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms. Der Landkreis Osterholz fordert die öffentlichen Stellen auf, Aufschluss zu geben über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Insbesondere die kreisangehörigen Gemeinden, die benachbarten Träger der Regionalplanung, nachgeordnete Behörden des Bundes und der Länder sowie sonstige öffentliche Planungsträger, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die regionale Entwicklung des Planungsraumes von Bedeutung ist, werden aufgefordert, bis zum

**21.06.2019**

schriftlich entsprechende Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung des Regionalen Raumordnungsprogramms mitzuteilen (Landkreis Osterholz, Planungs- und Naturschutzamt, Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, E-Mail: [planungsamt@landkreis-osterholz.de](mailto:planungsamt@landkreis-osterholz.de)).

## VI.

Nach Fertigstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG für die Verfahrensbeteiligten und für die Öffentlichkeit die Gelegenheit bestehen, zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellungnahmen abzugeben.

## VII.

Mit dem Tag der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten verlängert sich die Geltungsdauer des RROP 2011 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen RROP, längstens jedoch um weitere 10 Jahre (§ 5 Absatz 7 Satz 1 NROG).

Osterholz-Scharmbeck, den 27.03.2019

Landkreis Osterholz  
Der Landrat

gez.

Bernd Lütjen